

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

16. Dezember 2024

**Richtlinie für die Rehwildabschussplanung 2025 / 2026**

---

Das Rehwild ist im Kanton Aargau die am häufigsten erlegte Wildart. Die Bejagung erfolgt nach einer Abschussplanung, welche der Biologie des Rehs gerecht wird und sich nach der Wildschadenssituation im Wald (Erreichen der waldbaulichen Ziele) richtet. Die Abschussplanung anderer waldbaulich relevanter Schalenwildarten (Gämse und Rothirsch) wird separat behandelt.

Wichtige Grundlagen für die Bejagung und die Abschussplanung:

- Der Kanton Aargau bietet ideale Lebensräume für das Rehwild mit entsprechend hohen Beständen und hohen Abschussdichten pro Waldfläche.
- Die hohe Fortpflanzungsrate und die Altersbestimmung in zwei Klassen (Jungtiere und ältere Rehe) bedingt, dass sich der Abschuss hauptsächlich an der Quantität (Abschusszahl) und den waldbaulichen Zielen orientieren soll und nicht an der Grösse oder der Geweihstärke. Bei Drück- und Treibjagden sind jagdliche Einschränkungen bezüglich Geschlecht oder Grösse der Rehe nicht sinnvoll und widersprechen der Biologie dieser Wildart.
- Die Jagdgesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine übermässigen Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auftreten (§ 15 Abs. 2 AJSG).

Für die bevorstehende Abschussplanung ergeben sich **folgende Ziele**:

- Das Abschussziel ist als minimaler Abschuss zu verstehen.
- Der Fallwildanteil am Gesamtabgang wird durch eine schwerpunktmässige Bejagung entlang gefährdeter Stellen reduziert. Da die Fallwildzahl nicht geplant werden kann, darf diese auch nicht bei der festzulegenden Abschusszahl berücksichtigt werden.
- Dort, wo die in den Betriebsplänen formulierten waldbaulichen Ziele nicht erreicht werden, wird die Jagdstrecke angemessen erhöht. Bei rückläufigen Rehbeständen und fehlenden Wildschadenproblemen kann der Abschuss ausnahmsweise gesenkt werden.
- Das Geschlechterverhältnis der erlegten Tiere ist ausgewogen, was bei einer nicht-selektiven Bejagung in der Regel automatisch erfüllt wird. Dabei wird ebenfalls automatisch ein angemessener Teil an Jungtieren erlegt, welche auch natürlicherweise eine hohe Sterblichkeit aufweisen.

## Der Ablauf der Abschussplanung beim Rehwild sieht wie folgt aus:

1. Die Jagdgesellschaften vereinbaren gestützt auf Wildbestandserhebungen mit den betroffenen Forstrevieren alle zwei Jahre eine Abschussplanung beim Rehwild (§ 13 Abs. 1 AJSV vom 1.1.2023). Die Beurteilung der waldbaulichen Situation durch die Revierförster liefert wichtige Hinweise dafür, ob im Sinn von § 15 Abs. 2 AJSG der Wildbestand den örtlichen Verhältnissen angepasst ist und keine übermässigen Wildschäden auftreten.
2. Die Fachstelle informiert die Forstreviere über die laufende Rehwild-Abschussplanung.
3. Die Jagdgesellschaften sind verantwortlich für die Verhandlungen und die Zustellung der unterzeichneten Vereinbarung an die Fachstelle. Die Vereinbarung ist von der Jagdgesellschaft und von den am Jagdrevier beteiligten Revierförstern **oder** durch bevollmächtigte Parteien zu unterzeichnen.
4. Die Fachstelle sowie alle beteiligten Partner werden mit einer Kopie dieser Vereinbarung bedient.
5. Kommt **bis am 4. April 2025 keine Vereinbarung zustande** oder widerspricht die Vereinbarung kantonalen Richtlinien, entscheidet die Fachstelle über die Abschussplanung (vgl. § 13 Abs. 1 AJSV).
6. Die vereinbarte Abschusszahl bleibt für zwei Jahre verbindlich bestehen. Die Jagd hat sich danach zu orientieren. Eine Änderung der Abschusszahl kann frühestens im Rahmen der nächsten Abschussplanung beantragt werden.
7. Das Jagdjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## Massnahmen bei **unzureichender Erfüllung** der Vereinbarung und Abschussregelung:

8. In Fällen von grossen Wildschäden kann das zuständige Departement jagdliche Massnahmen anordnen (§ 14 Abs. 3 AJSG).
9. Kommen die Jagdpächter ihren jagdlichen Verpflichtungen nicht nach und verletzen damit gesetzliche Pflichten grob, kann das zuständige Departement nach erfolgloser Mahnung und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden den Pachtvertrag entschädigungslos vorzeitig kündigen (§ 7 AJSG).